

Kanton Appenzell A.-Rh.

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **20/1934 (1934)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-35447>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Er hat sich zu befassen mit Staats-, Volks- und Wirtschaftskunde, mit Literatur, dem schriftlichen Gedankenausdruck und der praktischen Anwendung des Rechnens.

Durch Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen und Demonstrationen, durch Besuch von Betrieben, Museen, Ausstellungen usw. ist der Unterricht zu beleben.

Zur Aussprache über die Ausgestaltung des Unterrichtsbetriebes werden der Lehrerschaft freie Zusammenkünfte empfohlen.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1933.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Allgemeines.

Vollziehungs-Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose. (Vom 28. November 1933.)

XVII. Kanton St. Gallen.

1. Mittelschulen

(Kantonsschule und Lehrerseminar).

1. Nachtrag zur Kantonsschulordnung, zur Seminarordnung und zum Regulativ für die Patentierung von Primarlehrern. (Vom 16. Dezember 1933.)

Betrifft Gebühren.

2. Reglement für die Maturitätsprüfungen am Gymnasium der St. Gallischen Kantonsschule. (Vom Regierungsrat genehmigt den 5. September 1933.)

Typus A und B.

Art. 1. Die Maturitätsprüfung der Abiturienten des Gymnasiums zum Übertritt an die Hochschulen findet am Schluß des letzten Gymnasialkurses statt. Zu dieser Prüfung können nur solche Schüler zugelassen werden, die am 15. Oktober das 18. Altersjahr zurückgelegt und wenigstens die zwei obersten Klassen als ordentliche Schüler besucht haben.

Bei Domizilwechsel der Eltern oder aus andern wichtigen Gründen können auch solche Schüler zur Prüfung zugelassen wer-